

Verfahrensweise zum Antrag auf Teilerstattung von Schülerbeförderungskosten des Schülerindividualverkehrs für Schüler/-innen allgemeinbildender Schulen und Berufsschüler/-innen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule ohne duale Ausbildung im Schuljahr 2021/2022

Gesetzliche Grundlagen:

- § 23 Abs. 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)
- Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig (Schülerbeförderungssatzung) - veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 07/2021, einzusehen im Internet unter www.leipzig.de - Suchbegriff: Schülerbeförderungssatzung

1. Information für Antragsteller/-innen

Die Information der Schüler/-innen bzw. Antragsteller/-innen (Personensorgeberechtigten) soll **ab In-Kraft-Treten der neuen Satzung zur Schülerbeförderung** in geeigneter Weise durch die Schule erfolgen.

Als Informationsmaterial können die geltende Satzung zur Schülerbeförderung und die Anlage 2 - "Hinweise für Antragsteller/-innen zum Antrag auf Teilerstattung von Schülerbeförderungskosten des Schülerindividualverkehrs für Schüler/-innen allgemeinbildender Schulen und Berufsschüler/-innen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule ohne duale Ausbildung im Schuljahr 2021/2022" verwendet werden (Aushang in der Schule).

2. Antragsverfahren

- 2.1 Die doppelseitigen Antragsformulare sind zusammen mit dem Merkblatt „Hinweise für Antragsteller“ ab In-Kraft-Treten der neuen Satzung zur Schülerbeförderung von der Schule auf Verlangen des/der Antragstellers/-in auszuhändigen.
- 2.2 Das Antragsformular ist von dem/der Antragsteller/-in **vollständig ausgefüllt und mit sämtlichen begründenden Unterlagen** in der Schule einzureichen.
- 2.3 Nach Eingang des Antrages in der Schule ist dieser durch den/die Schulsachbearbeiter/-in wie folgt zu prüfen:

a) Antragstellung

Eine Antragstellung/-prüfung im Amt für Schule entfällt für Antragsteller/-innen (Personensorgeberechtigte) bzw. Schüler/-innen, deren Beförderungsanspruch mit einer SchülerCard (in der Tarifzone 110 (Leipzig) und einer frei wählbaren angrenzenden Tarifzone) bzw. mit einem Bildungsticket (ganztagig und ganzjährig im sächsischen Teil des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV)) erfüllt ist. Der Erwerb der SC bzw. des Bildungstickets erfolgt direkt bei den Servicestellen der Leipziger Verkehrsbetriebe.

Von Antragstellern/-innen bzw. Schüler/-innen, deren Beförderungsanspruch den o. g. Geltungsbereich überschreitet, sind Anträge auf Teilerstattung von Schülerbeförderungskosten in den Schulen, die im beantragten Schuljahr besucht werden, entgegenzunehmen.

Es gilt grundsätzlich das Schulstandortprinzip, d. h. es sind alle Anträge von Schülern/-innen, die Schulen in der Stadt Leipzig besuchen und deren Beförderungsanspruch den o. g. Geltungsbereich überschreitet, zu bearbeiten.

Anträge von Schüler/-innen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Freistaates Sachsen haben, werden vom Schulträger gemäß Satzung Schülerbeförderung abschlägig beschieden. Diesen Schülern/-innen wird empfohlen, entsprechende Anträge an die für ihren Wohnsitz zuständige Gebietskörperschaft zu richten.

b) Prüfung nach Schulart

Einen Anspruch auf anteilige Leistungen zur Schülerbeförderung haben Schüler/-innen beim regelmäßigen Besuch des Unterrichtes der Schule in Ausübung der gesetzlichen Schulpflicht. Der Beförderungsanspruch erstreckt sich auf den Schulbesuch der nachfolgenden Schularten:

- Grundschulen
- Oberschulen
- Gymnasien
- Förderschulen/Förderzentren
- berufsbildende Schulen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule ohne duale Ausbildung

c) Prüfung des Besuches der nächstgelegenen Schule in der Stadt oder des Landkreises, wo der/die Schüler/-in wohnt.

Der Anspruch auf anteilige Leistungen zur Schülerbeförderung ist begründet, wenn eine der nächstgelegenen Schulen in der Stadt oder des Landkreises, in dem der/die Schüler/-in wohnt, aus schulorganisatorischen Gründen (z. B. Kapazität) oder schulspezifischen Gründen (z. B. Profile, Besuch einer Gemeinschaftsschule) nicht besucht werden kann. Dies ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin durch schriftliche Bestätigung der Schulleiterin/des Schulleiters dieser Schulen nachzuweisen.

Auf Antrag kann beim Vorliegen wichtiger, von der Schulaufsichtsbehörde (Landesamt für Schule und Bildung - LaSuB) befürworteter, Gründe ein Anspruch festgestellt werden (siehe Antragsformular Punkt 5).

d) Nach der Vorprüfung und Bestätigung im Punkt 4 des Antrages durch die Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Schule sind die Anträge an das Amt für Schule, Abt. Bildung, weiterzuleiten.

3. Antragsbearbeitung im Amt für Schule

Im Amt für Schule erfolgt die abschließende Prüfung, ob ein Anspruch auf anteilige Kostentragung zur Schülerbeförderung besteht.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ergeht ein begünstigender Bescheid (siehe Anlage 2 "Hinweise für Antragsteller/-innen zum Antrag auf Teilerstattung von Schülerbeförderungskosten des Schülerindividualverkehrs für Schüler/-innen allgemeinbildender Schulen und Berufsschüler/-innen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule ohne duale Ausbildung im Schuljahr 2021/2022").

Bescheide werden ausschließlich durch Mitarbeiterinnen des Amtes für Schule erteilt.

4. Abrechnungsverfahren

Die ordnungsgemäßen Abrechnungen (Abrechnungsbögen) für das vergangene Schuljahr sind nach Bestätigung der schuljährlichen Teilnahme am Unterricht des Schülers/der Schülerin durch die Schule bis spätestens 30. September des folgenden Schuljahres im Amt für Schule einzureichen.

Die einmalige Kostenerstattung pro Schuljahr erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresende und nur bei Vorlage einer vollständigen Abrechnung (Abrechnungsbogen) der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/-innen. In begründeten Fällen und bei Vorlage einer vollständigen Abrechnung durch die Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/-innen kann die Kostenerstattung im Einzelfall bereits auch zum Quartals- oder Schulmonatsende erfolgen.

Der Abrechnungsbogen muss folgende Angaben enthalten: Name und Vorname des Schülers/der Schülerin, die besuchte Schule und Klassenstufe, Name, Vorname, Anschrift, Kontonummer und Bankverbindung des Anspruchsberechtigten, den Abrechnungszeitraum und den beantragten Gesamtbetrag.

Als Nachweis gelten ausschließlich Originalbelege. Diese sind der Abrechnung beizufügen. Bei vorbehaltlos genehmigter Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges sind die Pkw-Fahrten unter Angabe der zurückgelegten Kilometer zu Nachweiszwecken aufzulisten und der Abrechnung beizufügen.

Ergänzende Hinweise:

Ab 01.08.2021 gibt es im Freistaat Sachsen das neue Bildungsticket für alle Schüler/-innen im Freistaat Sachsen, die eine allgemeinbildende Schule oder berufsbildende Schule, ohne duale Ausbildung, besuchen. Dieses Bildungsticket gibt es im Abonnement und kostet 15,00 Euro im Monat. Es ist ganztägig und ganzjährig im sächsischen Teil des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds gültig.

Schüler/-innen, die die SchülerCard für den Schulweg benötigen, nutzen diese weiter.

Die SchülerMobilCard entfällt.

Das SchülerFreizeitTicket (SFT) ist weiterhin im Angebot.

Informationen über das neue Bildungsticket finden Sie im Internet unter www.dein-bildungsticket.de. Außerdem erhalten Sie Informationen zum Erwerb des Bildungstickets bei den Servicestellen der Leipziger Verkehrsbetriebe.